Gerichtsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

17.5394.01

Basel, 23. November 2017

Gerichtsratsbeschluss vom 23. November 2017

Ausgabenbericht „Zustelldienst für das Betreibungsamt“

Inhalt

1. Begehren 3
2. Zusammenfassung 3
3. Ausgangslage 3
4. Entwicklung des Lösungsansatzes 4
4.1 Pilotbetrieb 5
4.2 Fazit des Pilotprojekts 5
5. Geplantes Vorgehen 5
6. Personalbedarf 6
7. Finanzielle Auswirkungen 6
7.1 Kosten bei Zustellung durch die Post 6
7.2 Kosten-Hochrechnung bei Zustellung durch amtsinternen Zustelldienst 7
7.2.1 Laufende Kosten des Zustelldienstes 7
7.2.2 Einmalige Kosten zur Einrichtung des Zustelldienstes 7
7.3 Kostenvergleich 8
7.4 Kostendeckung / Gebühren 8
7.5 Fazit 9
8. Formelle Prüfungen 9

1. Begehren

Für den internen Zustelldienst des Betreibungsamtes Basel-Stadt werden Ausgaben in Höhe von Fr. 1‘472‘552.00 bewilligt.

2. Zusammenfassung

Mit der beantragten Ausgabe soll ein amtsinterner Zustelldienst für die Betreibungsurkunden betrieben werden. Mit einem solchen Dienst sollen vor allem die Qualitätsmängel der heutigen Zustellung durch die Post behoben, eine Zustellung gemäss den gesetzlichen Regeln gewährleistet sowie fehlerbedingte zeitliche Verzögerungen der Zustellung vermieden werden. Aufgrund des seit Dezember 2014 laufenden Pilotbetriebs ist erstellt, dass dieses Vorhaben mit einem Team von insgesamt 10 Personen für den Kanton zumindest kostenneutral umgesetzt werden kann. Auf Wunsch der Finanzkommission soll das vorliegende Geschäft trotz Kostenneutralität dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Diesem Wunsch wird hiermit gerne entsprochen.

3. Ausgangslage

Sowohl für die Wirtschaft wie für private Gläubigerinnen und Gläubiger ist es von grosser Bedeutung, dass Forderungen rasch, effizient und zuverlässig durchgesetzt werden können. Auf dieses Ziel ist in der Schweiz bereits das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht selbst ausgerichtet. Im Unterschied zu anderen Rechtsordnungen ermöglicht es Gläubigerinnen und Gläubigern, ohne förmlichen Rechtstitel das Vollstreckungsverfahren einzuleiten. Allein gestützt auf das Begehren um Betreibung fertigt das Betreibungsamt einen Zahlungsbefehl aus und stellt diesen der Schuldnerin oder dem Schuldner zu. Anlässlich der Zustellung oder während der 10 folgenden Tage kann die betriebene Person Rechtsvorschlag erheben und damit die oder den Betreibenden zur Beschreitung des Rechtswegs zwingen. Wird der Rechtsvorschlag wie in den meisten Fällen nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so nimmt das Vollstreckungsverfahren ohne gerichtliche Beurteilung der Forderung seinen Lauf. Es ist deshalb ausserordentlich wichtig, dass insbesondere der Zahlungsbefehl regelkonform zugestellt und damit sichergestellt wird, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner die gesetzlich vorgesehene Gelegenheit erhält, Rechtsvorschlag zu erheben. Auch für die Gläubigerin bzw. den Gläubiger ist es von grosser Bedeutung, dass der Nachweis der korrekten Zustellung des Zahlungsbefehls erbracht werden kann, damit spätere Verzögerungen durch berechtigte Beschwerden vermieden werden können. Bereits der Bundesgesetzgeber hat eine eingehende Regelung der Zustellung getroffen, und das Bundesgericht hat sie weiter präzisiert. Das Vollstreckungsverfahren ist letztlich nur so lange rasch und effizient, wie die nicht immer einfach zu handhabenden Regeln der Zustellung strikt beachtet werden.

Die Zustellung von Betreibungsurkunden richtet sich nach den Artikeln 64 – 66 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Vereinfacht erklärt müssen die Urkunden gemäss diesen Bestimmungen der bzw. dem Betriebenen am Wohn- oder Arbeitsort übergeben werden. Wird die betreffende Person dort nicht angetroffen (und nur dann), dürfen sie auch einer zu ihrem Haushalt gehörenden Person oder ihren Angestellten ausgehändigt werden. Bei juristischen Personen ist die Zustellung an ein im Handelsregister eingetragenes Organ vorzunehmen. Auch hier dürfen die Betreibungsurkunden nur Angestellten übergeben werden, wenn kein Organ anwesend ist. Muss die Zustellung an der Wohnadresse des letzteren versucht werden, kann sie in dessen Abwesenheit auch an im selben Haushalt lebende Angehörige oder Hausangestellte erfolgen. Das Betreibungsamt des Kantons Basel-Stadt stellt pro Jahr ca. 70‘000 Zahlungsbefehle und Konkursdrohungen aus, welche den Betriebenen zugestellt werden müssen.

Heute lässt das Betreibungsamt Basel-Stadt die Zahlungsbefehle durch die Post CH AG zustellen. Falls das Postpersonal die Betreibungsurkunden den Betriebenen nicht an deren Haustüre

übergeben kann, und letztere die Sendungen aufgrund des erhaltenen Avis auch nicht am Postschalter abholen, reicht die Post CH AG die Dokumente direkt an die PostLogistics AG weiter. Diese unternimmt in der Regel zwei weitere Zustellversuche bei den Betriebenen und wirft beim letzten Versuch die schriftliche Aufforderung in deren Briefkasten, die Betreibungsurkunden beim Betreibungsamt abzuholen. Kommen die Betreffenden in der Folge nicht beim Amt vorbei, werden die Betreibungsurkunden der Kantonspolizei zur Zustellung übergeben. Gelingt es auch dieser nicht, die Betreibungsurkunden den Betriebenen zu übergeben, bleibt als letzte Zustellmöglichkeit nur noch die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Kantonsblatt.

Leider haben sich die Qualität und die Erfolgsquote der Zustellungen der Betreibungsurkunden durch die Post seit der Umwandlung der PTT in „Die Schweizerische Post AG" erheblich verschlechtert. Reklamationen und Schulungen des Postpersonals durch Angestellte des Betreibungsamtes bringen jeweils nur eine vorübergehende Besserung. Nach Abflauen einer solchen Phase stösst das Betreibungsamt jeweils täglich auf fehlerhafte Zustellungen, welche mit unverhältnismässigem Aufwand nachbearbeitet werden müssen. So werden etwa Gläubigerdoppel ohne Zustellbescheinigung retourniert, es wird nicht vermerkt, aufgrund welcher Beziehung der Schuldnerin bzw. des Schuldners zur empfangenden Person ein Zahlungsbefehl zugestellt wurde, das Gläubigerdoppel wird direkt an die Gläubigerin oder den Gläubiger statt ans Betreibungsamt gesandt oder der Rechtsvorschlag wird auf dem retournierten Gläubigerdoppel nicht vermerkt. Weiter gehen dann immer wieder Beanstandungen wegen Fehlern der Post ein. So wurden Zahlungsbefehle schon an völlig andere Personen zugestellt, falsche Abholungseinladungen eingeworfen (Aufforderung zur Abholung beim Betreibungsamt in Liestal statt in Basel) oder die falsche Auskunft erteilt, Rechtsvorschläge könnten nur direkt beim Betreibungsamt erhoben werden. Darüber hinaus gehen auch immer wieder Zahlungsbefehle verloren, so dass Duplikate erstellt werden müssen. Der folgenschwerste Fall ereignete sich im Jahre 2012, in welchem der Kanton durch einen Zustellungsfehler der Post gar im Umfang von 40'000 Franken haftpflichtig geworden ist.

Die Zustellung durch die Post hat für das Betreibungsverfahren aber auch andere Nachteile. Der Zahlungsbefehl liegt in Fällen erschwerter Zustellung während mehreren Wochen nicht auf dem Betreibungsamt, sondern zunächst bei der Post CH AG und anschliessend bei der PostLogistics AG. Es kann deshalb durchaus ein aufgrund eines neueren Betreibungsbegehrens erlassener Zahlungsbefehl der Schuldnerin oder dem Schuldner zum Beispiel anlässlich eines Pfändungstermins früher zugestellt werden als ein älterer, welcher noch bei der Post liegt. Das dürfte aufgrund der damit verbundenen potentiellen Benachteiligung der „älteren" Gläubigerinnen bzw. Gläubiger von Gesetzes wegen nicht vorkommen, liesse sich aber nur vermeiden, wenn man in Kauf nähme, aus diesem Grund eine Möglichkeit zur Zustellung ungenutzt verstreichen zu lassen. Unbefriedigend ist sodann, dass fehlerhaft arbeitende Zustellpersonen nicht selbst und direkt nachgeschult bzw. abgemahnt werden können.

4. Entwicklung des Lösungsansatzes

Angesichts der ungenügenden Zustellqualität der Post, der dadurch verursachten Verfahrensverzögerungen sowie des dadurch bedingten Mehraufwandes des Betreibungsamtes beauftragte die Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt Anfang 2014 das Betreibungsamt mit der Ausarbeitung eines Konzepts zur Einführung eines amtseigenen Zustelldienstes. Zu diesem Zweck besuchte der zuständige Abteilungsleiter ausserkantonale Ämter mit eigenen Zustelldiensten und informierte sich vor Ort über deren Organisation. Für sein Konzept stellte er in quantitativer Hinsicht vor allem auf die Zahlen zweier Betreibungsämter der Stadt Zürich (Kreise 4 und 9) ab, da der Durchschnitt dieser beiden Quartiere bezüglich der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung als dem Kanton Basel-Stadt vergleichbar erschien. Das erarbeitete Konzept konnte der Aufsichtsbehörde im Herbst 2014 vorgestellt werden. Daraufhin wurde ein Pilotbetrieb mit einer Mitarbeiterin bewilligt, um die Annahmen und Schätzungen des Konzepts zu verifizieren.

4.1 Pilotbetrieb

Ende November 2014 wurde der Pilotbetrieb aufgenommen und die Projektmitarbeiterin begann in knapp 30 als repräsentativ ausgewählten Strassen im Bereich der weiteren Innenstadt sowie in den Quartieren Breite und St. Johann die entsprechenden Betreibungsurkunden zuzustellen. Ab den Osterbetreibungsferien 2015 wurden zusätzlich einige als schwierig eingestufte Strassen im Kleinbasel bedient. Unterbrochen durch eine mehrwöchige Krankheitsabsenz wurden bis Ende 2016 alle in den gewählten Strassen erforderlichen Zustellungen von Betreibungsurkunden durch die Mitarbeiterin des Betreibungsamtes vorgenommen. Zuletzt wurde das Zustellgebiet per Anfang 2016 um drei weitere Strassen im Kleinbasel ergänzt.

Mit Ausnahme von zwei, drei Anfängerfehlern in den ersten Wochen war die Zustellung durch die Mitarbeiterin des Betreibungsamtes seit Aufnahme des Pilotbetriebs immer einwandfrei. Seit November 2014 gingen weder bei der Aufsichtsbehörde eine Beschwerde betreffend die amtseigenen Zustellungen ein, noch kamen dem Betreibungsamt berechtigte Klagen zu Ohren. Einzig gesetzmässiges Vorgehen wurde unberechtigterweise beanstandet.

Die Projektmitarbeiterin stellte Betreibungsurkunden in Strassenzügen von drei verschiedenen Pfändungsbeamten zu. Erwartungsgemäss konnte sie den betreffenden Pfändungsbeamten (und in geringerem Masse auch umgekehrt) Hinweise auf die Erreichbarkeit von bestimmten Schuldnern geben. Zudem konnte sie auch zusätzliche Informationen zur Zustell- und Wohnsituation von Betriebenen liefern bzw. erheben.

4.2 Fazit des Pilotprojekts

Im Jahre 2016 wurden von der Projektmitarbeiterin insgesamt 7'395 Betreibungsurkunden zur Zustellung übernommen. Davon wurden der Polizei letztlich insgesamt 709 Betreibungsurkunden zur Zustellung weitergereicht, was einem Anteil von **9,6%** entspricht. Die Post erhielt demgegenüber im Jahr 2016 61'730 Betreibungsurkunden zur Zustellung und gab davon 10'228 Betreibungsurkunden an die Kantonspolizei weiter, d.h. insgesamt **16,6%**. Dies zeigt, dass die Projektmitarbeiterin deutlich erfolgreichere Anstrengungen unternommen hat, um die Situation bereits vor der Weitergabe an die Polizei zu klären.

Das Pilotprojekt hat gezeigt, dass die Zustellung der Betreibungsurkunden durch eigene Mitarbeitende des Betreibungsamtes

- mit hoher Qualität und deshalb ohne den Aufwand einer flächendeckenden Nachprüfung und ohne fehlerbedingte Verzögerungen möglich ist;
- sich dadurch die Rechte der Schuldnerinnen und Schuldner sowie der Gläubigerinnen und Gläubiger besser gewährleisten lassen;
- ein höherer Anteil von Zustellungen ohne Beanspruchung der Polizei und damit in den entsprechenden Fällen rascher erfolgen kann;
- kostendeckend möglich ist.

5. Geplantes Vorgehen

Aufgrund der oben erwähnten positiven Erfahrungen aus dem Pilotprojekt und den ebenfalls positiven Erfahrungen vergleichbarer Betreibungsämter mit einem amtsinternen Zustelldienst (zum Beispiel die Ämter der Städte Zürich und Winterthur, die meisten Ämtern des Kantons Luzern sowie etwa die Hälfte der Ämter des Kantons Aargau) soll im Kanton Basel-Stadt die Zustellung der Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen ebenfalls durch einen amtsinternen Dienst erfolgen.

Mit einem amtseigenen Zustelldienst sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch eine deutliche Verbesserung der Qualität der Zustellungen der Betreibungsurkunden;
- Schaffung von Synergien zwischen Zustell- und Pfändungsdienst durch Informationsaustausch;
- spürbare Verringerung der Anzahl Betreibungsurkunden, welche an die Polizei weitergegeben werden müssen;
- Kostenneutralität des Systemwechsels für den Kanton sowie für die Gläubigerinnen bzw. Schuldner.

Für die nachfolgenden Berechnungen wurde auf die Zahlen des Pilotbetriebes des Jahres 2016 abgestellt, da in diesem Kalenderjahr die Strassen, in welchen die Mitarbeiterin des Betreibungsamtes sämtliche anfallenden Betreibungsurkunden zustellte, dieselben blieben. Auf diese Weise können Verfälschungen durch ein verändertes Zustellgebiet, saisonale Einflüsse und andere Sondereffekte ausgeschlossen werden.

6. Personalbedarf

Im Jahre 2016 hat die Vollzeit tätige Projektmitarbeiterin wie erwähnt 7'395 Betreibungsurkunden zur Zustellung übernommen. Demgegenüber nehmen die beiden Betreibungsämter Zürich 4 und 9 zusammen jährlich rund 33'500 Zustellungen vor, wofür ihnen insgesamt 460 Stellenprozente zur Verfügung stehen. Auf eine Vollzeitstelle entfallen somit rund 7'280 Zahlungsbefehle.

Ausgehend von den von der Post und der Mitarbeiterin des Betreibungsamtes im Jahr 2016 insgesamt rund 69'000 zugestellten Betreibungsurkunden ergibt sich somit ein Bedarf von gut 9 Zustellpersonen. Im Unterschied zu den erwähnten Zürcher Betreibungsämtern hätte der Zustelldienst auch noch einen Schalterdienst zu gewährleisten. Während der Versuchsphase wurden rund 35% der Betreibungsurkunden in irgendeinem Stadium am Schalter übergeben. Letztlich wird mit täglich rund 100 Zustellungen am Schalter zu rechnen sein. Für dessen Betreuung sowie die Leitung und Organisation des Dienstes ist zusätzlich eine Teamleiterin bzw. ein Teamleiter erforderlich. Aufgrund der Erfahrungen der Zürcher Ämter wie auch des Pilotbetriebs können die durchschnittlich zu erwartenden Krankheitsabwesenheiten und sonstigen Ausfälle mit den vorgesehenen Mitarbeitenden abgedeckt werden.

7. Finanzielle Auswirkungen

Nachfolgend werden die Kosten einer Zustellung der Betreibungsurkunden durch die Post und das Betreibungsamt einander gegenüber gestellt. Dieser Vergleich basiert auf den Zahlen des Jahres 2016, in welchem die Post 61'730 Urkunden und die Projektmitarbeiterin des Betreibungsamtes 7'395 Betreibungsurkunden zur Zustellung übernommen haben. Für den Vergleich werden die Resultate der jeweiligen Mengen auf die Gesamtzahl von 69'125 hochgerechnet. Aufgrund der Zahlen der letzten Jahre kann davon ausgegangen werden, dass die Zahlen des Jahres 2016 repräsentativ sind.

7.1 Kosten bei Zustellung durch die Post

Wären alle Betreibungsurkunden durch die Post zugestellt worden, hätten sich im Jahre 2016 folgende Zahlen ergeben:

Weiterbelastetes Porto der Post für Zustellung bzw. ersten Zustellversuch (Fr. 8.00 / Stück)	Fr.	553'000.00
Weiterbelastete Kosten der PostLogistics AG (Zweit- und Drittzustellung; Fr. 27.35 pro Fall)	Fr.	773'438.60
Total der Zustellkosten der Post	Fr.	1'326'438.60
Weiterbelastete Kosten der Kantonspolizei (11'453 Fälle):	Fr.	458'120.00
Kosten Total	**Fr.**	**1'784'558.60**

7.2 Kosten-Hochrechnung bei Zustellung durch amtsinternen Zustelldienst

7.2.1 Laufende Kosten des Zustelldienstes

Gemäss der vorläufigen Einschätzung des Betreibungsamtes ist von der Lohnklasse 9 für die Zustellpersonen und der Lohnklasse 10 für die Leitung des Zustelldienstes auszugehen. Der Gerichtsrat wird die Einreihung auf der Grundlage der Empfehlungen des Zentralen Personaldienstes vorzunehmen haben. Bei jeweils einer durchschnittlichen Lohnstufe 15 ergäbe sich für eine Zustellperson ein Bruttolohn von knapp 80'000 Franken und für die Zustellchefin bzw. den Zustellchef ein Bruttolohn von knapp 84'000 Franken, d.h. zusammen rund 804'000 Franken. Für den Kanton fielen unter Einbezug der Arbeitgeberbeiträge Gesamtkosten von ca. 130% des Bruttolohnes für die Mitarbeitenden des Zustelldienstes an, d.h. insgesamt 1'045'200 Franken. Hinzu kämen noch die Kosten für 10 U-Abonnemente, d.h. insgesamt 8'000 Franken pro Jahr.

Heute ist vorgesehen, neue Raumkosten bzw. –bedürfnisse durch verschiedene Umstellungen zu vermeiden. Mittel- bis längerfristig wäre allerdings ein gesonderter Raum ausserhalb des Gerichtsgebäudes wünschenswert, um flexiblere Öffnungszeiten für die Abholung von Betreibungsurkunden anbieten zu können. Um dem Bruttoprinzip Rechnung zu tragen wird im Folgenden von maximalen Kosten ausgegangen. Müsste für den Zustelldienst eine neue Fläche angemietet werden, wäre für den Mietzins gemäss Internem Mietreglement, Version 2 (gültig ab 1. Januar 2018), von 288 Franken pro m^2/Jahr (Ziff. 4.3) auszugehen. Um die Lage in der Innenstadt abzubilden, wäre der Betrag mit einem Faktor von 1.1 zu multiplizieren (Ziff. 4.4). Hinzu kämen die Nebenkosten von 10% der Mietkosten (Ziff. 4.7). Ein grosszügig bemessener Raum von 100 m^2 würde somit jährliche Kosten von 34'848 Franken verursachen. Da die externen Mietkosten maximal 150% der internen betragen dürfen (Ziff. 3.1.1. des Raumbewirtschaftungsreglements Version 1), könnten für die Mietkosten maximal 52'272 Franken ausgegeben werden.
Für Informatik und Telefon wäre pro Arbeitsplatz mit etwa 6'000 Franken im Jahr zu rechnen, wobei die Telefonkosten teilweise mit den verrechneten Auslagen wieder eingehen müssten.

Es ergeben sich somit folgende laufende Gesamtkosten:

Lohnkosten für 9 Mitarbeitende mit 1 Bürochef/in (130% des Bruttolohnes)	Fr.	1'045'200.00
10 U-Jahresabonnemente	Fr.	8'000.00
Mietkosten	Fr.	52'272.00
Informatik- und Telefoniekosten	Fr.	60'000.00
Kosten für die Wiederbeschaffung von Mobiliar usw. pro Jahr	Fr.	10'000.00
Total laufende Gesamtkosten	**Fr.**	**1'175'472.00**

7.2.2 Einmalige Kosten zur Einrichtung des Zustelldienstes

Zusätzliche Möbelkosten werden nur bezüglich der Bürostühle entstehen. Das übrige notwendige Mobiliar konnte gebraucht, aber in gutem Zustand kostenlos von einer ausserkantonalen Verwaltungsstelle erhältlich gemacht werden. Die entsprechenden Transportkosten wurden aus dem Budget des vergangenen Jahres beglichen.

Weiter muss die nötige IT-Hardware beschafft und die Verkabelung für die zusätzlichen Arbeitsplätze ergänzt werden. Zudem müssen für alle Zustellpersonen Taschen für den Transport der Betreibungsurkunden beschafft werden.
Insgesamt setzen sich die entsprechenden, geschätzten einmaligen Kosten wie folgt zusammen:

10 Bürostühle	Fr.	10'000.00
IT-Hardware (Thin Client und je 2 Bildschirme) für 10 Plätze	Fr.	10'000.00
Kosten für Ergänzung der Verkabelung IT und Telefonie	Fr.	10'000.00
10 Zustelldiensttaschen	Fr.	2'000.00
Total einmalige Kosten	**Fr.**	**32'000.00**

7.3 Kostenvergleich

Mit einem amtsinternen Zustelldienst werden insbesondere aufgrund gründlicherer Abklärungen die Anzahl Fälle abnehmen, bei welchen die Polizei beigezogen werden muss. Es werden deshalb weniger Kosten für die polizeilichen Zustellungen anfallen. Aufgrund der oben beschriebenen Kostenhochrechnung stellen sich die Kosten durch Zustellung durch die Post im Vergleich zu den Kosten bei einer Zustellung durch das Amt wie folgt dar:

Zustellung durch die Post

Weiterbelastetes Porto der Post für Zustellung (Fr. 8.00 / Stück)	Fr.	553'000.00
Weiterbelastete Kosten der PostLogistics AG (Zweit- und Drittzustellung; Fr. 27.35 pro Fall)	Fr.	773'438.60
Total der Zustellkosten der Post	*Fr.*	*1'326'438.60*
Weiterbelastete Kosten der Kantonspolizei (11'453 Fälle)	Fr.	458'120.00
Kosten total	**Fr.**	**1'784'558.60**

Zustellung durch Zustelldienst

Laufende Kosten des amtsinternen Zustelldienstes (gemäss Ziffer 6.2.1 hievor)	Fr.	1'175'472.00
Total der Zustellkosten eines Zustelldienstes	*Fr.*	*1'175'472.00*
Weiterbelastete Kosten der Kantonspolizei (6'627 Fälle)	Fr.	265'080.00
Kosten jährlich	Fr.	1'440'552.00
Kosten einmalig	Fr.	32'000.00
Kosten total	**Fr.**	**1'472'552.00**

7.4 Kostendeckung / Gebühren

Das Betreibungsamt erhebt seine Gebühren gemäss der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG). Die Gebühr für Prüfung und Erfassung des Betreibungsbegehrens, die Ausfertigung des Zahlungsbefehls in doppelter Ausführung, den Versand (ohne Auslagen) und die nötigen Protokollierungen wird durch einen nach Forderungshöhe abgestuften Katalog bestimmt (Art. 16 Abs. 1 GebV SchKG). Hinzu kommen gemäss Art. 13

Abs. 1 GebV SchKG heute die Auslagen für die Zustellung des Zahlungsbefehls (Posttaxe von 8 Franken für den ersten Zustellungsversuch, 27 Franken 35 Rappen für die weiteren Versuche und ggfs. 40 Franken für den Zustellversuch der Polizei) sowie die Posttaxe für den Versand des Gläubigerdoppels.
Nimmt das Betreibungsamt anstelle der Post die Zustellung einer Betreibungsurkunde vor, darf es die entsprechende Posttaxe als Gebühr selbst beanspruchen (Art. 13 Abs. 2 GebV SchKG). Für einen erfolglosen Zustellversuch kann das Betreibungsamt weitere 7 Franken verrechnen (Art. 16 Abs. 2 GebV SchKG). Ein weiterer Zustellversuch löst wiederum eine Gebühr in Höhe der Posttaxe von 8 Franken aus. Damit werden die Zustellkosten nicht pauschal, sondern letztlich den entsprechenden Betriebenen verursachergerecht überbunden. Die Kosten des amtsinternen Zustelldienstes liegen gemäss den Ausführungen unter Ziff. 6.2.1 hievor tiefer als die (eingesparten) Auslagen für die postalischen Zustellungen. Wie die Erfahrungen des Pilotbetriebes gezeigt haben, erlauben die gemäss eidgenössischer Gebührenverordnung erhobenen Gebühren dem Betreibungsamt, die Kosten eines amtsinternen Zustelldienstes vollumfänglich zu decken.

7.5 Fazit

Ein amtseigener Zustelldienst vermöchte nicht nur qualitativ bessere und damit letztlich raschere, sondern vor allem auch gesetzeskonforme Zustellungen unter Entlastung der Kantonspolizei zu gewährleisten. Gemäss Hochrechnung müsste für den amtsinternen Zustelldienst mit Betriebskosten von rund 1.18 Mio. Franken gerechnet werden, welche damit tiefer liegen als die Zustellkosten der Post von rund 1.32 Mio. Franken. Das Pilotprojekt hat gezeigt, dass die Kosten eines amtsinternen Zustelldienstes durch die entsprechenden Ansätze der eidgenössischen Gebührenverordnung ohne Weiteres gedeckt werden können. Gerade die relativ kleinräumigen Verhältnisse in Basel führen dazu, dass der Zustelldienst mit einem entsprechend fokussierten Team effizient und kostengünstig sichergestellt werden kann, so dass den Gläubigerinnen und Gläubigern bzw. letztlich den Schuldnerinnen und Schuldnern gesamthaft keine höheren Kosten als heute entstehen bzw. auferlegt werden müssen. Für den Kanton erfolgt die Umstellung auf den amtsinternen Zustelldienst aus denselben Gründen kostenneutral.

8. Beratende Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht in analoger Anwendung von § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 beratend geprüft. In diesem Rahmen hat das Finanzdepartement Erkundigungen bei der Post über den Einfluss eines Wegfalls des Umsatzes des Betreibungsamts auf die Rabattierung beim Kanton eingeholt. Gemäss einer in diesem Zusammenhang erhaltenen Auskunft soll die Rabatteinbusse bei einem Wegfall der Erstzustellung der Betreibungsurkunden mit einem Umsatz von ca. Fr. 450‘000 bis 500‘000 jährlich rund Fr. 25‘000.— betragen. Die zweite Zustellung der Betreibungsurkunden mit einem Umsatz von ca. Fr. 550‘000 bis 600‘000 ist nicht in die Rabattierung eingeschlossen, sodass deren Wegfall zu keiner Rabatteinbusse führen würde.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Gerichtsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Stephan Wullschleger
Präsident

lic. iur. Gabrielle Kremo
Schreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Zustelldienst für das Betreibungsamt

(vom .....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den oben stehenden Ausgabenbericht Nr. 17.5394.01 vom 23. November 2017 und nach dem mündlichen Antrag der ..... vom ....., beschliesst:

Für den internen Zustelldienst des Betreibungsamtes Basel-Stadt werden Ausgaben in Höhe von Fr. 1'472'552.00 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.